

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/8 I414 2123904-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2017

Entscheidungsdatum

08.03.2017

Norm

ASVG §44 Abs1

ASVG §49 Abs2

ASVG §54 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

- 77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
- 78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
- 79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

- 1. ASVG § 49 heute
- 2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
- 3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
- 4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
- 5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
- 6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
- 7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
- 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
- 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
- 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
- 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
- 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
- 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
- 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
- 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
- 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
- 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
- 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
- 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
- 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
- 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
- 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
- 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
- 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
- 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
- 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
- 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
- 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
- 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
- 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
- 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
- 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
- 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
- 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
- 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
- 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
- 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
- 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
- 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
- 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
- 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

- 1. ASVG § 54 heute
- 2. ASVG § 54 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
- 3. ASVG § 54 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
- 4. ASVG § 54 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
- 5. ASVG § 54 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
- 6. ASVG § 54 gültig von 01.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2003

7. ASVG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
9. ASVG § 54 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I414 2123904-1/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian EGGER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Buhri Zobel Kofler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung OG, Schulgasse 28, 6832 Röthis, gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 25.02.2016, Zl. B/WOM-02-01/2016, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG in der Höhe von € 953,90 (Spruchpunkt I) und Verzugszinsenvorschreibung in der Höhe von € Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian EGGER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Buhri Zobel Kofler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung OG, Schulgasse 28, 6832 Röthis, gegen den Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 25.02.2016, Zl. B/WOM-02-01/2016, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG in der Höhe von € 953,90 (Spruchpunkt römisch eins) und Verzugszinsenvorschreibung in der Höhe von €

220,47 (Spruchpunkt II) zu Recht erkannt 220,47 (Spruchpunkt römisch zwei) zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass der Nachverrechnungsbetrag € 181,77 beträgt. römisch eins. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, der Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass der Nachverrechnungsbetrag € 181,77 beträgt.

II. Aufgrund der Teilstattgabe der Beschwerde im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides, wird der Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass die Verzugszinsen € 42,02 betragen. römisch zwei. Aufgrund der Teilstattgabe der Beschwerde im Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides, wird der Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass die Verzugszinsen € 42,02 betragen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.02.2016, Zl. B/WOM-02-01/2016, wurde Herr

XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer) verpflichtet, einen Nachverrechnungsbetrag in der Höhe von € 953,90 und Verzugszinsen in der Höhe von € 220,47 zu entrichten.römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer) verpflichtet, einen Nachverrechnungsbetrag in der Höhe von € 953,90 und Verzugszinsen in der Höhe von € 220,47 zu entrichten.

Begründend wurde angeführt, dass im Zuge der GPLA-Prüfung betreffend den Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2013 vom Beschwerdeführer beantragt worden sei, die Punkte "Arbeitsbrille" und "Gefahrenzulage als Bestandteil der kollektivvertraglichen Sonderzahlung" bescheidmäßig zu erledigen.

Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte sei grundsätzlich der Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG. Unter Entgelt seien Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses oder von einem Dritten erhält.Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte sei grundsätzlich der Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG. Unter Entgelt seien Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses oder von einem Dritten erhält.

Bezüglich der Brille müsse zwischen einer reinen Bildschirmbrille und einer so genannten Mischbrille unterschieden werden. Um eine Mischbrille handelt es sich, wenn der Sehbehelf nicht nur während der Arbeitszeit dient, sondern auch privat verwendet wird. Ein Kostenersatz des Dienstgebers für eine Mischbrille sei im Gegensatz zu einem Kostenersatz für eine reine Bildschirmbrille nicht beitragsfrei, sondern als laufendes Entgelt nach § 49 ASVG zu behandeln. Da nicht festgestellt werden habe können, ob die Brillen der Dienstnehmerinnen ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet werden, seien die Aufwendungen für die Sehbehelfe abzüglich der kostenrückerstattungsfähigen Beiträge als laufendes Entgelt nachzuverrechnen.Bezüglich der Brille müsse zwischen einer reinen Bildschirmbrille und einer so genannten Mischbrille unterschieden werden. Um eine Mischbrille handelt es sich, wenn der Sehbehelf nicht nur während der Arbeitszeit dient, sondern auch privat verwendet wird. Ein Kostenersatz des Dienstgebers für eine Mischbrille sei im Gegensatz zu einem Kostenersatz für eine reine Bildschirmbrille nicht beitragsfrei, sondern als laufendes Entgelt nach Paragraph 49, ASVG zu behandeln. Da nicht festgestellt werden habe können, ob die Brillen der Dienstnehmerinnen ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet werden, seien die Aufwendungen für die Sehbehelfe abzüglich der kostenrückerstattungsfähigen Beiträge als laufendes Entgelt nachzuverrechnen.

Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG seien Zuwendungen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitt wiederkehren, wobei Regelmäßigkeit der Leistung im Wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen sei. In Zitierung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (2002/08/0095) wird ausgeführt, dass die Frage der Bemessungsgrundlage für Sonderzahlungen gesetzlich nicht geregelt sei. Es liege in der Ingerenz der Partner des Kollektivvertrages, nicht nur festzustellen, ob Sonderzahlungen gebühren, sondern auch die Art und Weise von deren Berechnung, vorbehaltlich günstigerer einzelvertraglicher Regelungen, vorzugeben.Sonderzahlungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, ASVG seien Zuwendungen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitt wiederkehren, wobei Regelmäßigkeit der Leistung im Wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen sei. In Zitierung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (2002/08/0095) wird ausgeführt, dass die Frage der Bemessungsgrundlage für Sonderzahlungen gesetzlich nicht geregelt sei. Es liege in der Ingerenz der Partner des Kollektivvertrages, nicht nur festzustellen, ob Sonderzahlungen gebühren, sondern auch die Art und Weise von deren Berechnung, vorbehaltlich günstigerer einzelvertraglicher Regelungen, vorzugeben.

Der anzuwendende Kollektivvertrag sei jener für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten in Vorarlberg in den Fassungen 2010 bis 2013. Darin sei geregelt, dass den Angestellten in jedem Kalenderjahr Sonderzahlungen im Ausmaß von zwei Monatsgehältern gebühre und jenen Angestellten, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien oder einem anderen infektiösen Material in Berührung kommen, eine monatliche Gefahrenzulage in Form einer Infektionszulage zu gewähren sei. Da den Arbeitnehmerinnen monatlich eine Gefahrenzulage in gleicher Höhe gewährt worden sei, sei diese daher der Bemessung der Sonderzahlung zu Grunde zu legen gewesen und die Beiträge seien entsprechend vorzuschreiben gewesen.

Die Verzugszinsen würden sich aus der Fälligkeit nach 15 Tagen ergeben und sich nach dem Basiszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten berechnen.

Dem Bescheid wurden die Beitragsnachverrechnung vom 07.09.2015 und der Prüfbericht vom 08.09.2015 angeschlossen und zum integrierten Bestandteil des Bescheides erhoben.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass die Bildschirmbrillen von den Angestellten ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet worden seien und dort nach Arbeitsende verblieben seien. Ein rein beruflich verwendetes Wirtschaftsgut könne kein Entgelt darstellen, das einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Teil des Arbeitsentgeltes zugewendet wird und nicht in Barmittel besteht.

Der anzuwendende Kollektivvertrag regle unter Punkt XIII das Entgelt getrennt nach Gehalt (Gehaltsansätze) und Zulagen. Und unter dem Punkt XII sei der Anspruch auf Sonderzahlungen (UZ/WR) geregelt. Demnach gebühre dem Angestellten in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern. Aus dem eindeutigen Wortlaut ergebe sich, dass die Sonderzahlung dem Angestellten nur in Höhe des zweifachen monatlichen Gehalts ohne Zulage, die zusätzlich zum Gehalt zu gewähren sei, zustehe. Der anzuwendende Kollektivvertrag regle unter Punkt römisch dreizehn das Entgelt getrennt nach Gehalt (Gehaltsansätze) und Zulagen. Und unter dem Punkt römisch zwölf sei der Anspruch auf Sonderzahlungen (UZ/WR) geregelt. Demnach gebühre dem Angestellten in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern. Aus dem eindeutigen Wortlaut ergebe sich, dass die Sonderzahlung dem Angestellten nur in Höhe des zweifachen monatlichen Gehalts ohne Zulage, die zusätzlich zum Gehalt zu gewähren sei, zustehe.

3. Mit Schreiben vom 30.03.2016 wurde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde gab gleichzeitig eine Stellungnahme ab und führte aus, dass im Rahmen der GPLA-Prüfung vom Beschwerdeführer nicht bestätigt worden sei, dass es sich um reine Bildschirmbrillen handle und dies erst in der Beschwerde behauptet werde. Daher sei man von Mischbrillen ausgegangen und habe die Beiträge entsprechend nachverrechnet.

4. Der Beschwerdeführervertreter wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 aufgefordert, sein Vollmachtsverhältnis zu bestätigen, da aus dem Beschwerdeschriftstück nicht zweifelsfrei hervorgeht, ob und zu wem ein Vollmachtsverhältnis besteht. Der Beschwerdeführervertreter kam diesem Verbesserungsauftrag mit Schreiben vom 17.05.2016 nach und erklärte unter Berufung auf die erteilte Vollmacht, den Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren zu vertreten.

5. Aufgrund der Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 26.09.2016 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung I414 neu zugeteilt.

6. Die belangte Behörde wurde mit Schreiben vom 06.12.2016 aufgefordert, die Bescheide zum Verfahren vor der Finanzbehörde, den anzuwendenden Kollektivvertrag sowie eine neuerliche Berechnung der Beitragsverrechnung für den Fall, dass es sich um reine Bildschirmbrillen handelt, beizubringen.

7. Mit E-Mail vom 23.12.2016 wurden von der belangten Behörde der geforderte Kollektivvertrag sowie die Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes Feldkirch übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer hat für zwei Dienstnehmerinnen die Kosten für die Sehhilfen in Höhe von € 350,- und € 680,- übernommen.

1.2. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Sehhilfen privat verwendet werden.

1.3. Der Beitragsnachrechnungsbetrag in Höhe von € 181,77 sowie Verzugszinsen in Höhe von € 42,02 (insgesamt € 223,79) ergibt sich aus der Berechnung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 20.12.2016 unter der Prämisse, dass die Sehhilfen ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet werden.

1.4. Den Dienstnehmerinnen gebührten die im Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten in Vorarlberg angeführten Gehaltsätze und eine monatliche Infektionszulage.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde.

2.2. Die Höhe der Beträge für die beiden Bildschirmbrillen ergibt sich aus den Rechnungen des Optikers adressiert an den Beschwerdeführer.

2.3. Dass die Sehhilfen ausschließlich am Arbeitsplatz Verwendung finden, dort verbleiben und eine private Verwendung ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Eingaben des Beschwerdeführers und aus der Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes Feldkirch vom 04.11.2015, Abgabenummer XXXX.2.3. Dass die Sehhilfen ausschließlich am Arbeitsplatz Verwendung finden, dort verbleiben und eine private Verwendung ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Eingaben des Beschwerdeführers und aus der Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes Feldkirch vom 04.11.2015, Abgabenummer römisch 40 .

2.4. Der Beitragsnachverrechnungsbetrag in Höhe von € 181,77 sowie Verzugszinsen in Höhe von € 42,02 (gesamt € 223,79) ergeben sich aus der Berechnung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, unter Berücksichtigung, dass es sich um "reine Bildschirmbrillen" handelt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und überdies nur im Fall eines (hier nicht gestellten) Antrags einer Partei durch einen Senat. Der Beschwerdefall unterliegt daher der Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das

Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

3.2. Zu Spruchpunkt I.3.2. Zu Spruchpunkt römisch eins.

3.2.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob es sich bei den "Bildschirmbrillen" um "Mischbrillen" handelt.

§ 44 Abs. 1 ASVG normiert, dass Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte grundsätzlich der Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG ist. Paragraph 44, Absatz eins, ASVG normiert, dass Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte grundsätzlich der Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG ist.

Gemäß § 68 Abs. 3 Z 4 des ASchG sind den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen spezielle Sehhilfen, sogenannte "Bildschirmbrillen" zur Verfügung zu stellen. Die Voraussetzungen dafür sind aus § 12 Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) ersichtlich. Wenn die Ergebnisse der Untersuchung nach § 11 Abs. 1 bis 4 leg. cit. ergeben, dass eine solche Bildschirmbrille notwendig ist, weil eine normale Sehhilfe nicht verwendet werden kann, ist dem Arbeitnehmer eine solche zur Verfügung zu stellen. Gemäß Paragraph 68, Absatz 3, Ziffer 4, des ASchG sind den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen spezielle Sehhilfen, sogenannte "Bildschirmbrillen" zur Verfügung zu stellen. Die Voraussetzungen dafür sind aus Paragraph 12, Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) ersichtlich. Wenn die Ergebnisse der Untersuchung nach Paragraph 11, Absatz eins bis 4 leg. cit. ergeben, dass eine solche Bildschirmbrille notwendig ist, weil eine normale Sehhilfe nicht verwendet werden kann, ist dem Arbeitnehmer eine solche zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 3 BS-V muss der Arbeitgeber jene Kosten der "Bildschirmbrille" tragen, die ausschließlich durch den notwendigen Augenschutz bei Bildschirmarbeit entstehen und die vom Sozialversicherungsträger getragen werden. Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, BS-V muss der Arbeitgeber jene Kosten der "Bildschirmbrille" tragen, die ausschließlich durch den notwendigen Augenschutz bei Bildschirmarbeit entstehen und die vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

Benützt der Arbeitnehmer die Sehhilfe zum Beispiel auch zu Hause, um zu lesen, dann liegt keine "reine Bildschirmbrille" mehr vor. Die Konsequenz ist, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Kosten dieser "Mischbrille" zu übernehmen.

Der Arbeitnehmer hat nur insoweit einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Kostenersatz für eine "Bildschirmbrille", als die "Bildschirmbrille" der notwendigen Ausstattung entspricht, die die BS-V vorsieht ("Muss-Kostenersatz").

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur jenen Kostenersatz leistet, der dem Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zusteht ("Muss-Kostenersatz"), gilt der Kostenersatz sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt gemäß § 49 ASVG. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur jenen Kostenersatz leistet, der dem Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zusteht ("Muss-Kostenersatz"), gilt der Kostenersatz sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt gemäß Paragraph 49, ASVG.

Der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar vorgebracht, dass die Sehbehelfe ausschließlich am Arbeitsplatz verwendet werden, zumal auch die Finanzbehörde in der Beschwerdeentscheidung vom 04.11.2015 feststellte, dass die Bildschirmbrillen einer steuerlichen Beurteilung als Sachbezug nicht zugänglich sind, da sie reine Arbeitsmittel sind, ausschließlich am Arbeitsplatz Verwendung finden, dort verbleiben und eine private Verwendung ausgeschlossen ist.

Daher wird dem Beschwerdevorbringen, der Kostenersatz für die "Bildschirmbrillen" sei nicht Entgelt im Sinne des § 49 ASVG mit Hinweis auf die oben angeführten Ausführungen Folge geben. Daher wird dem Beschwerdevorbringen, der Kostenersatz für die "Bildschirmbrillen" sei nicht Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG mit Hinweis auf die oben angeführten Ausführungen Folge geben.

3.2.2. Weiters ist strittig, ob die Infektionszulage bei der Berechnung der Sonderzulage (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) zu berücksichtigen ist.

Als Arbeitsverdienst gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 leg. cit.. Nach § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Als Arbeitsverdienst gilt gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 leg. cit.. Nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Nach § 49 Abs. 2 leg. cit. sind Sonderzahlungen Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld. Sie sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfasst werden, zu berücksichtigen. Nach Paragraph 49, Absatz 2, leg. cit. sind Sonderzahlungen Bezüge im Sinne des Absatz eins, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld. Sie sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 54 und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfasst werden, zu berücksichtigen.

Gemäß § 54 Abs. 1 ASVG sind von den Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für sonstige Bezüge nach § 49 Abs. 1 ASVG zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 ASVG zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, ASVG sind von den Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für sonstige Bezüge nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu entrichten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum 60fachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage unter Bedachtnahme auf Paragraph 45, Absatz 2, ASVG zu berücksichtigen.

Für die Bemessung der Beiträge ist nicht lediglich das tatsächlich gezahlte Entgelt (Geld- und Sachbezüge) maßgebend, sondern, wenn es das tatsächlich bezahlte Entgelt übersteigt, jenes Entgelt, auf dessen Bezahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand; dies betrifft sowohl die allgemeinen Beiträge als auch die Sonderbeiträge (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, ZI. 2001/08/0004, VwSlg. 16.286 A). Ob ein Anspruch auf einen Geld- oder Sachbezug besteht, ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2004, ZI. 2001/08/0028, VwSlg. 16.382 A, mwN). Für die Bemessung der Beiträge ist nicht lediglich das tatsächlich gezahlte Entgelt (Geld- und Sachbezüge) maßgebend, sondern, wenn es das tatsächlich bezahlte Entgelt übersteigt, jenes Entgelt, auf dessen Bezahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand; dies betrifft sowohl die allgemeinen Beiträge als auch die Sonderbeiträge (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2004, ZI. 2001/08/0004, VwSlg. 16.286 A). Ob ein Anspruch auf einen Geld- oder Sachbezug besteht, ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen (vergleiche aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2004, ZI. 2001/08/0028, VwSlg. 16.382 A, mwN).

Sonderzahlungen sind im Allgemeinen gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern werden aufgrund des Kollektivvertrages oder des Individualarbeitsvertrages geschuldet (vgl. VwGH vom 08.02.1994, 93/08/0219). Welche laufenden Entgelte in die Berechnung von Sonderzahlungen einzubeziehen sind, richtet sich daher in erster Linie nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag (vgl. zur Einbeziehung von Prämien und Zulagen nach dem KollV für Handelsarbeiter zB VwGH 2000/08/0170, ZfVB 2005/652; zur Berechnung des Weihnachtsgeldes nach dem KollV Bauhilfsgewerbe VwGH 97/08/0600, ZfVB 2004/737 = SVSlg 48.023; zur Einbeziehung einer regelmäßig gewährten Bildschirmzulage VwGH 94/08/0007, ZfVB 1996/2339 = SVSlg 42.106; zur Einbeziehung von Reisespesenersatz, der über den gesetzlich zulässigen Aufwendersatz hinausgeht VwGH 2013/08/0103; hingegen Nichteinbeziehung von Umsatzprämien nach dem KollV Handelsangestellte VwGH 2004/08/0137, ARD 5670/4/2006). Sonderzahlungen sind im Allgemeinen gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern werden aufgrund des Kollektivvertrages oder des Individualarbeitsvertrages geschuldet (vergleiche VwGH vom 08.02.1994, 93/08/0219). Welche laufenden Entgelte in die Berechnung von Sonderzahlungen einzubeziehen sind, richtet sich daher in erster Linie nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag (vergleiche zur Einbeziehung von Prämien und Zulagen nach dem KollV für Handelsarbeiter zB VwGH 2000/08/0170, ZfVB 2005/652; zur Berechnung des Weihnachtsgeldes nach dem KollV Bauhilfsgewerbe VwGH 97/08/0600, ZfVB 2004/737 = SVSlg 48.023; zur Einbeziehung einer regelmäßig gewährten Bildschirmzulage VwGH 94/08/0007, ZfVB 1996/2339 = SVSlg 42.106; zur Einbeziehung von Reisespesenersatz, der über den gesetzlich zulässigen Aufwendersatz hinausgeht VwGH 2013/08/0103; hingegen Nichteinbeziehung von Umsatzprämien nach dem KollV Handelsangestellte VwGH 2004/08/0137, ARD 5670/4/2006).

Der normative Teil von Kollektivverträgen ist nach ständiger Rechtsprechung nach den für Gesetze geltenden Auslegungsregeln (§§ 6 bis 8 ABGB) auszulegen (vgl. das hg. VwGH vom 5. Juni 2002, Zl. 99/08/0048). Der normative Teil von Kollektivverträgen ist nach ständiger Rechtsprechung nach den für Gesetze geltenden Auslegungsregeln (Paragraphen 6 bis 8 ABGB) auszulegen (vergleiche das hg. VwGH vom 5. Juni 2002, Zl. 99/08/0048).

Der im Beschwerdefall – unstrittig – anzuwendende Kollektivvertrag (vom 01.07.1992, ergänzt bis 01.01.2016) für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten in Vorarlberg lautet auszugewei wie folgt:

[]

XII Sonderzahlungen (UZ/ WR) römisch zwölf Sonderzahlungen (UZ/ WR)

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern, wobei die erste Hälfte spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XIII Entgeltrömisch dreizehn Entgelt

Ab 1.1.2016 gebühren nachstehende Gehaltsansätze und Zulagen, bis 31.12.2015 gebühren die im Kollektivvertrag vom 6.6.2013 angeführte Gehaltsansätze und Zulagen.

Berufsgruppen:

BG XBG römisch zehn

(Sätze siehe –Lohn–)

Im 1. – 3. Berufsjahr € Im 4. – 6. Berufsjahr € Im 7. – 9. Berufsjahr € Im 10. – 12. Berufsjahr € GEFAHRENTZULAGEN

(Sätze siehe –Zulagen–)

[]

b) INFEKTIONSZULAGE

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € erhalten Angestellte der Berufsgruppe X, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen. Eine monatliche Zulage in der Höhe von € erhalten Angestellte der Berufsgruppe römisch zehn, die in

Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe X in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € [] Angestellte der Berufsgruppe römisch zehn in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € []

Der hier maßgebliche Kollektivvertrag regelt im Rahmen der Besoldungsordnung in Punkt XIII das Entgelt, welches sich aus den angeführten Gehaltsansätzen und aus den Zulagen zusammensetzt, in Punkt XII die Sonderzahlungen. Der hier maßgebliche Kollektivvertrag regelt im Rahmen der Besoldungsordnung in Punkt römisch dreizehn das Entgelt, welches sich aus den angeführten Gehaltsansätzen und aus den Zulagen zusammensetzt, in Punkt römisch zwölf die Sonderzahlungen.

Nach dem Wortlaut des Kollektivvertrages besteht Anspruch auf Sonderzahlung (damit sind die Sonderzahlungen Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration gemeint) in Höhe von zwei Monatsgehältern.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Sonderzahlung den Angestellten nur in der Höhe des zweifachen monatlichen Gehalts ohne Zulagen, die zusätzlich zum Gehalt zu gewähren sei, zustehe.

Im vorliegenden Fall wurde den Dienstnehmerinnen eine monatliche Infektionszulage gewährt, somit ist die Infektionszulage Teil des monatlichen Entgelts und daher für die Bemessung der Sonderzahlungen einzurechnen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof zählt in seinem Erkenntnis vom 22.12.1999 Prämien und Zulagen, die vom Dienstgeber den Arbeitern wegen bestimmter Tätigkeiten und für deren Dauer gewährt werden, zum Entgelt. Der Umstand, dass die Prämien und Zulagen funktionsgebunden sind, spricht daher nicht gegen die Auffassung, dass es sich um eine neben dem kollektivvertraglichen Mindestlohn vereinbarte und gewährte Gegenleistung für die vereinbarte Tätigkeit handelt. (vgl. VwGH vom 22.12.1999, 97/08/0439). Auch der Verwaltungsgerichtshof zählt in seinem Erkenntnis vom 22.12.1999 Prämien und Zulagen, die vom Dienstgeber den Arbeitern wegen bestimmter Tätigkeiten und für deren Dauer gewährt werden, zum Entgelt. Der Umstand, dass die Prämien und Zulagen funktionsgebunden sind, spricht daher nicht gegen die Auffassung, dass es sich um eine neben dem kollektivvertraglichen Mindestlohn vereinbarte und gewährte Gegenleistung für die vereinbarte Tätigkeit handelt. vergleiche VwGH vom 22.12.1999, 97/08/0439).

Den Arbeitnehmerinnen wurde monatlich eine Infektionszulage gewährt, die Infektionszulage war daher der Bemessung der Sonderzahlung zu Grunde zu legen, sodass die Beträge gemäß § 54 ASVG vorzuschreiben waren. Den Arbeitnehmerinnen wurde monatlich eine Infektionszulage gewährt, die Infektionszulage war daher der Bemessung der Sonderzahlung zu Grunde zu legen, sodass die Beträge gemäß Paragraph 54, ASVG vorzuschreiben waren.

3.3. Zu Spruchpunkt IB.3. Zu Spruchpunkt römisch zwei

Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen gemäß 59 Abs. 1 ASVG Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen gemäß 59 Absatz eins, ASVG Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten.

Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes I Nr. 125/1998) zuzüglich acht Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Artikel römisch eins, Paragraph eins, Absatz eins, des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes römisch eins Nr. 125 aus 1998,) zuzüglich acht Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend.

Aufgrund der Teilstattgabe der Beschwerde im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides änderte sich der Betrag der Beitragsnachverrechnung. Aufgrund der Teilstattgabe der Beschwerde im Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides änderte sich der Betrag der Beitragsnachverrechnung.

Es waren daher Verzugszinsen in Höhe von € 24,02 vorzuschreiben.

3.4. Nach § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts

wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Wurde kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäße – und zu begründende – Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in § 24 Abs. 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmeregelungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind (vgl. zur insofern gleichartigen Regelungsstruktur des § 67d Abs. 1 und 2 bis 4 AVG Hengstschläger/Leeb, AVG, § 67d Rz 17 und 29, mwH). Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. 3.4. Nach Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Wurde kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäße – und zu begründende – Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in Paragraph 24, Absatz 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmeregelungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind vergleiche zur insofern gleichartigen Regelungsstruktur des Paragraph 67 d, Absatz eins und 2 bis 4 AVG Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 67 d, Rz 17 und 29, mwH). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Da der Sachverhalt anhand des Akteninhalts und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte, geht das Bundesverwaltungsgericht weiters davon aus, dass die Akten und insbesondere das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinen Eingaben vom 15.12.2016 und 23.12.2016 erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte daher in Anwendung von § 24 Abs. 1 und 4 VwGVG abgesehen werden. Von einer mündlichen Verhandlung konnte daher in Anwendung von Paragraph 24, Absatz eins und 4 VwGVG abgesehen werden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beitragsnachverrechnung, Entgelt, Herabsetzung,
private Nutzung, Sonderzahlung, Teilstattgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:I414.2123904.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at